



## Hausordnung SV Kürnach 1946 e.V.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen.

Alle – ob aktive Sportler\*innen oder Zuschauer\*innen – sollten die Regeln dieser Hausordnung selbstverständlich beachten. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

### **Ziel der Hausordnung ist es,**

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern.
2. das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.
3. einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für alle Sportgebäude, alle Sportanlagen und für alle Personen bzw. Nutzer\*innen, die sich dort aufhalten.

### **§ 2 Zuständigkeit und Anordnungsbefugnis**

1. Zuständig für die Einhaltung der Hausordnung sind insbesondere der Vorstand, die Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen sowie der/die **\*\*Platzwartin\*\***. Sie üben das Hausrecht aus und setzen sich dafür ein, Schaden vom SV Kürnach 1946 e.V. abzuwenden und Sachschäden zu vermeiden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Bei Nutzung durch Dritte übt die verantwortliche Person das Hausrecht auf den jeweiligen Bereich bezogen aus. Eine Legitimation der Institution / des Vereines ist Voraussetzung für die Nutzung Dritter.
3. Veranstalter\*innen genehmigter Veranstaltungen, ein Widerruf ist jederzeit möglich, sind für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

### **§ 3 Verstöße**

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet.

### **§ 4 Aufenthalt**

Auf den Sportanlagen dürfen sich grundsätzlich folgende Personen aufhalten:

- Sportler\*innen & deren Gäste.
- Betreuer\*innen.
- Erziehungsberechtigte.
- für den Sportbetrieb erforderliche Funktionsträger\*innen.

Unbefugte Personen, die einer Aufforderung zum Verlassen nicht nachkommen, begehen Hausfriedensbruch.

### **§ 5 Zeiten**

1. Während der Trainings- und Spielbetriebes sind die Sportgelände und die Sportgebäude allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich.
2. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Sportheim außerhalb dieser Zeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.
3. Während des Trainings liegt die Aufsichtspflicht und Sicherheit bei den zuständigen Übungsleiter\*innen. Zur Sicherheit zählen insbesondere die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte. Verlässt die Gruppe am Ende einer Trainingsstunde das Sportgelände, ist der/die Übungsleiter\*innen verpflichtet:
  - die genutzten Gebäudeteile und das Sportgelände abzusperren

- die Beleuchtungen auszuschalten
  - die durch die Nutzung verursachten Verschmutzungen zu beseitigen
4. Der Aufenthalt im wirtschaftlichen Bereich ist während der Öffnungszeiten, oder während einer Veranstaltung, Mitgliedern und Nichtmitgliedern erlaubt.

## **§ 6 Ordnung und Sicherheit**

1. Übungsleiter\*innen und Betreuer\*innen tragen Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit.
2. Alle Mitglieder sind für die Sauberkeit mitverantwortlich.
3. Auf dem Sportgelände gilt Rücksichtnahme. Den Anweisungen von Sicherheits- und Hilfskräften ist Folge zu leisten.
4. Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
5. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten.
6. Folgende Verhaltensweisen sind zu beachten:
  - Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen sind die Umkleidekabinen und Toiletten.
  - Das Abklopfen und Reinigen des Schmutzes von den Schuhen hat an der Schuhputzanlage zu erfolgen.
  - Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter.
  - Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sowie Wände dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.
  - Das Sportheim wird ergänzend von einer vom Vorstand beauftragten Person gereinigt.
  - Das Rauchen in den geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.
  - Das Jugendschutzgesetz (Rauchen und Alkohol) ist zu beachten.
  - Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude mitzunehmen.
  - Hunde sind auf dem Sportgelände an der Leine zu führen und dürfen nicht in geschlossene Räume mitgeführt werden.
  - Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschen- und Müllgefäße zu benutzen.
  - Bei Verlassen des Sportheims ist darauf zu achten, dass kein Licht mehr brennt und alle Wasserhähne zu sind.
  - Die Fenster in geschlossenen Räumen dürfen während der Heizperiode vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden.
  - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), dürfen Besucher nicht betreten.
  - Der Zutritt/Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.
  - Es ist untersagt außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
7. Als deutliches Zeichen gegen Extremismus, Gewalt, Rassismus und jegliche Art der Diskriminierung ist es im Bereich der Vereins- bzw. Sportstätte verboten:
  - Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht in einer extremistischen Szene anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.

- Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht in einer extremistischen Szene anzusiedeln sind.
- Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes, diskriminierendes sowie extremistisches Propagandamaterial in die Anlage einzubringen.
- Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zur Anlage verweigert bzw. sie werden der Anlage verwiesen. Sie können keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Weitere Rechtsmittel bleiben vorbehalten

### **§ 7 Brandschutz**

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge auf der Sportanlage dürfen nicht zugestellt werden.

In den Fluren, im Eingangsfoyer und auf Treppen etc., dürfen keinerlei Tische, Stühle, Bänke etc. aufgestellt oder gelagert werden.

### **§ 8. Unfallvermeidung**

Aus Gründen der Sicherheit ist auf den Sportanlagen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:

- a) Nutzung von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
- b) offenes Feuer
- c) Ballspielen im Gebäude
- d) Schneeballwerfen
- e) Nutzung von Mopeds, Fahrrädern, Scootern etc.
- f) Mitführen gefährlicher Gegenstände

### **§ 9 Schadensfälle und Haftungsausschluss**

Der SV Kürnach 1946 e.V. übernimmt den benutzenden Vereinen, Sparten, Mitgliedern, Nichtmitgliedern bzw. Zuschauern gegenüber keine Verantwortung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum (z.B. Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen).

Der SV Kürnach 1946 e.V. ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Räume zu sorgen.

Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlagen und des Sporthauses ist jegliche Haftung durch den SV Kürnach 1946 e.V. ausgeschlossen.

Auch für Unfälle übernimmt der SV Kürnach 1946 e.V. keine Haftung. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung.

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Für jeden Schaden ist der verursachende Verein, die Sparte, der Übungsleiter, das Mitglied, grundsätzlich ersatzpflichtig. Ein eingetretener Schaden ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der SV Kürnach 1946 e.V. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

### **§ 10 Beispielbarkeit und Benutzung der Plätze**

Ist der/ein Platz nicht beispielbar bzw. ist durch die Benutzung eine nicht mehr übliche Verschlechterung des Gesamtzustandes zu befürchten, so hat ein Mitglied des Vorstandes das Recht (nach Möglichkeit rechtzeitig), eine Platzsperre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

### **§ 11 Benutzung der Räume**

Die Räumlichkeiten sind sofort nach Nutzung von den Nutzern grob zu reinigen.

Bestuhlung, Sportgeräte etc. sind nach Nutzung an die dafür vorgesehenen Lagerplätze zu schaffen.

Verantwortlich ist hier der Übungsleiter / Trainer.

### § 12 Schlüsselberechtigung

Schlüssel erhalten nur beim Vorstand gemeldete Mitglieder, Trainerinnen, Übungsleiterinnen und Vereinsvertreter\*innen. Ein Verleihen ist untersagt. Die Inhaber\*innen haften bei Missbrauch.

### § 13 Aushänge

Bekanntmachungen sind ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Informationskästen anzubringen. Aushänge bedürfen grundsätzlich der Zustimmung und der Freigabe des Vorstandes. Gleiches gilt auch für die Aufstellung von Werbe- oder Informationsmaterial.

Das Bekleben, Behängen oder Beschriften von anderen Flächen ist untersagt. Diese Aushänge werden ohne Vorankündigung entfernt und ggf. dadurch entstehende Kosten dem Verursacher belastet.

### § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der SV Kürnach 1946 e.V. mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Hausordnung als lückenhaft erweist.

### § 15 Wirksamkeit

Diese Hausordnung tritt am 11. Februar 2024 in Kraft.

Kürnach, den 11.02.2024



Stefan Reichwein  
(1. Vorsitzender)



Vereinsstempel

**Stand: 11.02.2024**